Anlage 1 zur GRDrs. 819/2023

**Stellenschaffung**

**zum Stellenplan 2024**

| Org.-Einheit,Kostenstelle | Amt | BesGr.oderEG | Funktions-bezeichnung | AnzahlderStellen | Stellen-vermerk | durchschnittlicherjährlicherkostenwirksamerAufwandin Euro |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Arbeitsmedizinischer Dienst8010 5200 | Bürgermeisteramt | A 14EG 15 | Betriebsärztin/ BetriebsarztBetriebsärztin/ Betriebsarzt | 1,00,78 |       | 139.00089.934 |

# 1 Antrag, Stellenausstattung

Beantragt wird die Schaffung von 1,0 Stelle für eine/-n Betriebsarzt/-ärztin in Bes. Gr. A 14 sowie eines Stellenanteils von 0,78 in EG 15 TVöD beim Arbeitsmedizinischen Dienst (AKR-AM).

# 2 Schaffungskriterien

Erfüllung zwingender gesetzlicher Vorschriften, vgl. auch GRDrs. 568/2022.

# 3 Bedarf

## 3.1 Anlass

Der Stellenbedarf bzw. die betriebsärztlichen Einsatzzeiten für Betriebsärzte richten sich nach einem gesetzlich vorgegebenen Personalschlüssel. Dieser ist in der Vorschrift 2 der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) verankert und wird auf der Grundlage des Projekts „Umsetzung der DGUV V2“ aus dem Jahr 2012, fortgeschrieben 2022, bei der LHS konkret umgesetzt. Die Ergebnisse des Projekts müssen aufgrund der sich laufend verändernden Beschäftigtenzahlen bei der LHS Stuttgart kontinuierlich fortgeschrieben werden. Die Fortschreibung 2022 ergab einen zusätzlichen Stellenbedarf i. H. v. 1,78 Stellen für Betriebsmediziner/-innen. Die Umsetzung wurde mit GRDrs. 568/2022 beschlossen und vom Personalbedarf Kenntnis genommen (einschl. Ermächtigung zur Einstellung von Personal).

## 3.2 Bisherige Aufgabenwahrnehmung

## 3.3 Auswirkungen bei Ablehnung der Stellenschaffungen

Verstoß gegen die Vorschrift 2 der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung. Die arbeitsmedizinische Betreuung der städtischen Beschäftigten wird nicht sichergestellt. Notwendige gesetzliche Aufgaben werden nicht erfüllt werden, was aktuell schon zur Folge hat, dass Beschäftigte der LHS für entsprechend gefährdende Tätigkeiten nicht eingesetzt werden dürfen (zum Beispiel Erzieher/Erzieherinnen, Beschäftigte der Feuerwehr, Beschäftigte in der Altenpflege). In der Rechtsfolge bei Nichteinhaltung der Vorschrift steht der Oberbürgermeister.

# 4 Stellenvermerke

-